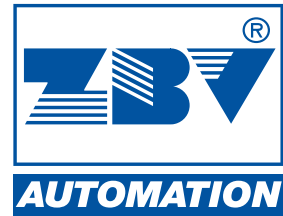


ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Stand August 2015



1. Geltungsbereich

1.1 Unsere nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen uns (ZBV) und dem Auftragnehmer (AN) abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Produkten und Erbringung von Leistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des AN, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir die Lieferung des AN in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annehmen.

1.2 Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden, die zwischen uns und dem AN zwecks Ausführung unserer Bestellung getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant ohne schriftliche Bestellung oder Auftrag von uns ausführt, werden von uns nicht anerkannt.

1.3 Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.

2. Bestellungen/und Auftragsbestätigung

2.1 Die Annahme unseres Auftrages ist unter Angabe unserer Bestellnummer unverzüglich spätestens binnen einer Frist von fünf Tagen schriftlich zu bestätigen. Die Bestellung gilt als angenommen, wenn der AN nicht innerhalb von 2 Tagen widerspricht. Nimmt der AN unsere Bestellung nicht innerhalb der genannten Frist an, sind wir zum kostenfreien Widerruf berechtigt.

2.2 Lieferabrufe im Rahmen einer Bestellung und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der AN nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

2.3 Sollte der AN die Bestellungen nur mit Abweichungen annehmen, sind diese Abweichungen ausdrücklich kenntlich zu machen.

Die geänderte Bestellung gilt als neues Angebot. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, ZBV in der Bestellung auf Änderungen im Vergleich zu früheren Vertragsbedingungen oder Katalogangaben schriftlich aufmerksam zu machen. Ein Vertrag kommt erst nach schriftlicher Annahme der geänderten Bedingungen durch ZBV zustande.

2.4 Kostenvoranschläge sind verbindlich. Vergütungen für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. oder Kostenvoranschläge werden nicht gewährt, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Entsprechendes gilt für die Ausarbeitung von Entwürfen, Berechnungen, Kalkulationen, Angeboten usw.

3. Unterlagen und Geheimhaltung

3.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des AN nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese

von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

3.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom AN weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

4. Preisstellung, Zahlung, Gefahrübergang

4.1 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise als Festpreise geliefert verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung und Nebenkosten.

4.2 Sämtliche Rechnungen des AN haben den gesetzlichen Rechnungslegungsbestimmungen zu entsprechen. Auf den Rechnungen des AN muss die ZBV Bestellnummer, die ZBV Materialnummer, sowie die statistische Warennummer angegeben sein. Fehlen diese Nummern oder sind sie unrichtig behält sich ZBV vor, die Rechnung unbezahlt an den AN zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Falle erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen ZBV im gesetzlichen Umfang zu.

4.3 Wir bezahlen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem AN getroffen wurde, innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware durch den AN bzw. Erbringung der Leistung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Unsere Zahlungen gelten nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistung.

4.4 Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung

des AN abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

4.5 Der im Auftrag ausgewiesene Preis ist bindend. Änderungen aufgrund nachträglich eingetretener Kostenerhöhung sind ausgeschlossen, sofern nicht anders vereinbart ist. Ein durch Ausführungsänderungen entstehender Mehr- oder Minderpreis ist ZBV unverzüglich mitzuteilen. Er bedarf, um verbindlich zu werden, vor Herstellung oder Auslieferung des bestellten Gegenstandes der schriftlichen Bestätigung durch ZBV.

5. Lieferung, Ersatzteile, Eigentumsvorbehalt

5.1 Die Lieferungen und Leistungen des AN haben gemäß unseren Abschlüssen und Bestellungen zu erfolgen und entsprechen den zum Zeitpunkt der Lieferungen bzw. Leistungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen, Richtlinien und Normen der Behörden und Fachverbänden sowie dem neuesten Stand der Technik.

5.2 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

5.3 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

5.4 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG). An solcher Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

5.5 Der Lieferant ist verpflichtet, uns die bestellten Produkte frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

5.6 Die gelieferten Produkte werden spätestens mit ihrer Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum, weitergehende Eigentumsvorbehalte des AN oder Dritter erkennen wir nicht an.

5.7 Der Lieferant ist verpflichtet, für den Zeitraum der gewöhnlichen Lebensdauer der

Liefergegenstände Ersatzteile zu bevorraten. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen hat der Lieferant uns eine geplante Einstellung der Produktion unverzüglich mitzuteilen und die Belieferung noch für mindestens sechs Monate nach erfolgter Abkündigung zu angemessenen Preisen sicherzustellen.

6. Höhere Gewalt

6.1 Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

6.2 Die Regelungen der Ziff 5.1 gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen.

7. Lieferzeit / Verzug

7.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum bzw. von uns angegebene Termine sind für den AN verbindlich. Bei Überschreiten der vertraglich vereinbarten Zeiten gerät der AN ohne Mahnung in Verzug. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist der Eingang der Ware am von uns in der Bestellung angegebenen Empfangsort bzw. -sofern eine Abnahme zu erfolgen hat - wir den Liefergegenstand abgenommen haben. Falls der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, sind wir unverzüglich zu unterrichten. Der Lieferant ist nur nach schriftlicher Zustimmung berechtigt, Teilleistungen zu erbringen oder Lieferungen und Leistungen vor dieser Zeit zu bewirken.

7.2 Mehrkosten für eine zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind vom AN zu tragen, selbst wenn wir ausnahmsweise die Kosten der gewöhnlichen Beförderung übernehmen.

7.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht fristgerecht, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Machen wir Schadensersatzansprüche geltend, ist der Lieferant zum Nachweis berechtigt, dass er

die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Beschränkungen der Haftung für den Fall des Lieferverzuges erkennen wir nicht an.

7.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

7.5 Im Fall des Verzuges des AN steht ZBV eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Brutto-Auftragswertes für jeden vollendeten Tag der Überschreitung, höchstens jedoch 5% des Brutto-Auftragswertes zu. Die Vertragsstrafe kann auch nach Erhalt der Leistung bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es eines Vorbehaltes bedarf. Die Vertragsstrafe wird auf den insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden angerechnet. Dem AN steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8. Gewährleistung/Haftung

8.1 Soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist und soweit zwischen uns und dem AN keine Qualitätssicherungsvereinbarungen getroffen sind, haben wir die Ware auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu untersuchen, von uns entdeckte Mängel werden unverzüglich gerügt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

8.2 Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem AN ungekürzt zu und der Lieferant haftet uns gegenüber im gesetzlichen Umfang. In jedem Fall sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Bei Gefahr im Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des AN selbst vorzunehmen.

8.3 Unsere Mängelansprüche gegen den AN verjähren nicht vor Ablauf von 3 Jahren nach Ablieferung bzw. nach Abnahme der Sache, sofern eine Abnahme vereinbart wurde. Für im Wege der Nacherfüllung ersetzte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährung neu zu laufen. Zeigt sich innerhalb der ersten sechs Monate nach Gefahrübergang ein Sachmangel, wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war.

9. Produkthaftung

9.1 Werden wir auf Grund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

9.2 Müssen wir auf Grund eines Schadensfalls i.S.v. Abschnitt 8 Ziff. 1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden, soweit es uns möglich und zeitlich zumutbar ist, den AN über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

9.3 Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des AN ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Wir sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des AN die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis des Käufers von der Inanspruchnahme durch den Dritten, spätestens jedoch nach 10 Jahren ab Ablieferung der Sache.

10. Beistellung/Fertigungsmittel

10.1 Sofern wir Teile beim AN beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitungen und Umbildungen durch den AN werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des AN zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

10.2 An Fertigungsmittel (Werkzeugen, Modellen, Muster usw.), die wir dem AN zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentum vor. Fertigungsmittel, die mit unseren Unterlagen durch den AN hergestellt oder von uns unmittelbar oder mittelbar bezahlt werden, gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant hat die Fertigungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns unentgeltlich zu verwahren. Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Liefergegenstände einzusetzen. Die Benutzung der Fertigungsmittel für Lieferungen an Dritte oder deren Weitergabe an Dritte oder deren Nachbau für Zwecke Dritter ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftliche Zustimmung zulässig.

11. Datenschutz

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen speichern wir Daten gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

12. Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hier-von betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

13. Allgemeine Bestimmungen/Erfüllungsort

13.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem AN ergebende Streitigkeiten aus den zwischen uns geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz, soweit der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs (HGB) ist. Wir sind jedoch berechtigt, den AN auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

13.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

13.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

ZBV-AUTOMATION GmbH

Echternacher Str. 3 | 53842 Troisdorf

T +49 (0) 2241 95115-0

F +49 (0) 2241 95115-95

E info@zbv-automation.de

www.zbv-automation.de